

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
"Felsengärten Mühlhausen"

vom 30. Juli 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**

- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung**
- § 9 Regeln für die Ausübung der Jagd**

- § 10 Bestandsschutz**
- § 11 Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status**
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 15 Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der
Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Enztalschlingen“**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mühlacker, Gemarkung Mühlhausen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Felsengärten Mühlhausen".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „Enztal bei Mühlacker“ und im Sinne der Vogelschutzrichtlinie² mit der Bezeichnung „Enztal Mühlhausen-Roßwag“ (Natura 2000-Status).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7)

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Süden durch den Enztal-Radweg, der nicht Teil des Schutzgebietes ist; im Norden durch den Hangmittelweg, der ebenfalls nicht Teil des Schutzgebietes ist, und die Kreisstraße K 4505; im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 3071/3, und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Mühlhausen.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt; in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert; das Vogelschutzgebiet ist mit einer magentafarbenen Linie umgrenzt und magentafarben schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
 - des Prallhangs der Enz mit seinen natürlichen Felsbildungen und Weingärten,
 - der natürlichen Felsen und Schutthalden am Felsfuß, der Felsengebüsche, der Kalk-Pionierrasen, Magerrasen und mageren Wiesen, der herbizidfrei bewirtschafteten oder brach gefallen Weinberge, der Gebüsche und Sukzessionswälder sowie der Trockenmauern, jeweils als Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und landesweit bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Kalk-Pionierrasen (Code 6110),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210),
 - Kalkhaltige Schutthalden (Code 8160),
 - Submediterraner Halbtrockenrasen (Code 6212),
 - Kalktuffquelle (Code 7220),
 - Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Feuer, einschließlich Grillfeuer, zu entzünden oder zu unterhalten;
 5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen.
- (3) Weiter ist es verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. Trockenmauern zu entfernen, zu verfugen, durch Mauern aus anderen Materialien zu ersetzen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
3. Herbizide und Pflanzenschutzmittel auf nicht genutzten Flächen wie brach gefallene Flurstücke, Wege, Böschungen, Trockenmauern oder Felsen auszubringen;
4. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre nicht genutzte Flächen; § 6 (2) dieser Verordnung bleibt unberührt;
5. Hecken, Sträucher, Gebüsche, Gehölze, oder Bäume außerhalb des Waldes, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören; zulässig bleibt der Rückschnitt von Gehölzen, welche bewirtschaftete Weingärten, Felsen oder Magerrasen beschatten;
6. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
7. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
9. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb einer Kampagne abzustellen;
10. zu klettern;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
13. außerhalb der befestigten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
14. Feuerwerk abzubrennen;
15. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen zu überfliegen;

16. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
17. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- (3) Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; zulässig sind behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1-3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben insbesondere die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung brach gefallener Weingärten und die Ausbringung von Fungiziden auch per Hubschrauber zulässig.
- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Auf den gemeindeeigenen Flurstücken ruht die wirtschaftlich orientierte Holznutzung;
 2. Gebüschreichen, gestuften Waldrändern und Lichtungen ist ausreichend Raum zu geben;
 3. Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
 4. Es erfolgen keine Pflanzungen;
 5. Insektizide werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die gärtnerische Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1-4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die gärtnerische Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Es werden nur standortheimische Gehölze gepflanzt;
 2. Es werden nur kleine Grillfeuer unterhalten, oder vor Ort angefallenes Material in den Monaten Oktober bis Februar verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-3 und 5-6 sowie Absatz 3 Ziffer 16 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Hochsitze werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
 2. Kurrungen und Futterstellen werden nicht auf Magerrasen und mageren Wiesen eingerichtet.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführte Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 11

Befreiung, Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung Befreiung erteilen.

- (2) Soweit Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich werden.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat

- (1) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete in der jeweils aktuellen Fassung sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Stadt Mühlacker, die Weingärtnergenossenschaft, die Landwirtschaftsbehörde und die Naturschutzbehörde sowie die örtlich tätigen Naturschutzvereine vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4-8 dieser Verordnung handelt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt des Enzkreises, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim, sowie bei der Stadtverwaltung Mühlacker, Rathaus, Kelterplatz 7 in Mühlacker, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Enztalschlingen“

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des Landkreises Vaihingen über das Landschaftsschutzgebiet „Enztalschlingen“ vom 15. Januar 1949, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Vaihingen/Enz vom 22. Januar 1949, außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2012

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe